



GEOINFORMATIONSGESETZ IN KRAFT

Das Bundesgesetz über Geoinformation und die Ausführungsverordnungen traten am 1. Juli 2008 in Kraft. Die Schweiz hat damit erstmals in ihrer Geschichte und als eines der ersten Länder in Europa eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation. Die neue Gesetzgebung muss nun in den nächsten Jahren in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt werden, so auch in der Raumplanung. Dies hat Konsequenzen für die Fachstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Raumplanungsbüros, den privaten Geoinformationsmarkt und die Benutzer der Geoinformationen.

Die Bedeutung von Geodaten nimmt stetig zu: Verkaufsrekorde bei Navigationsgeräten, Handys mit eingebauter GPS-Navigation, Omnipräsenz von Google-Earth. Aber auch in der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Verwaltung spielen die Geodaten eine immer wichtigere Rolle. Die Nationale Geodaten-Infrastruktur wird deshalb im Rahmen des Programms e-geo.ch gemeinsam von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten aufgebaut. Das neue Geoinformationsgesetz und die Ausführungsverordnungen setzen hier den Rahmen.

Das Geoinformationsgesetz GeolG konkretisiert den neuen, am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 75a der Bundesverfassung über die Landes- und amtliche Vermessung sowie die Harmonisierung der Informationen, welche Grund und Boden betreffen. Das Gesetz orientiert sich an der vom Bundesrat im Juni 2001 beschlossenen Strategie für Geoinformation beim Bund und dem zwei Jahre später verabschiedeten zugehörigen Umsetzungskonzept. Ein wesentliches Ziel der Strategie besteht darin, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertiger Geoinforma-

tion für die Verwaltung, die Wirtschaft und Private zu erhöhen. Mittels dem im Umsetzungskonzept postulierten Aufbau einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur NGDI soll sichergestellt werden, dass die – weitgehend bereits bestehenden, dezentral verwalteten – Geodaten über das Gebiet der Schweiz für alle Interessierten einfach zugänglich werden und für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der richtigen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.

Dieses Ziel wird erreicht, indem auf nationaler Ebene, im Sinne einer Harmoni-

sierung, verbindliche bundesrechtliche Standards für die Erfassung, Modellierung und den Austausch von Geodaten festgelegt und modernste Technologien genutzt werden. Das GeolG und die NGDI ermöglichen den erleichterten Zugang zu qualitativ hochwertigen, aktuellen Geodaten. Entscheide auf allen Ebenen werden fundierter, umfassender und rascher getroffen werden können. Damit leisten die Regelungen des GeolG einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Verbesserung der Umwelt, zur nachhaltigen Entwicklung und zum sozialen Fortschritt. Dank der Harmonisierung der Geoinformationen können auf allen Staatsebenen und bei jedem Datenbezug wesentliche Kosten eingespart werden, indem u.a. Datenbezüge auch über mehrere Kantone problemlos möglich sind und das heute notwendige, aufwändige Nachbearbeiten der Daten aus verschiedenen Quellen wegfällt. Das GeolG gilt für alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind.

Der Katalog der Geobasisdaten ist im Anhang der Geoinformationsverordnung GeolV enthalten. Dazu gehören auch die Raumplanungsdaten. Die Anforderungen umfassen Daten- und Darstellungsmodelle, Geodienste, Nachführung, Historisierung, Metadaten.

Datenmodelle Raumplanung

Die grössten Auswirkungen auf die Raumplanung werden die zu erarbeitenden Datenmodelle haben. Das minimale Datenmodell des Bundes muss – falls die Daten nicht vom Bundesamt selber erhoben werden – durch die Kantone und allenfalls anschliessend zusätzlich durch die Gemeinden verfeinert werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unterschiede in die kantonalen und kommunalen Regelungen eingearbeitet werden können. Die Auswirkungen der neuen Vorgaben des Bundes werden je nach Kanton unterschiedlich sein. Sie hängen einerseits vom minimalen Datenmodell

ab. Andererseits ist auch relevant, ob der Kanton bereits über ein Datenmodell verfügt, das er allenfalls anpassen muss, oder ob der Kanton noch kein Datenmodell hat und daher ganz neu beginnen kann respektive beginnen muss.

Der Datenaustausch wird, sobald alle Anforderungen des GeolG an die Geodaten erfüllt sind, stark vereinfacht. Die Daten werden inhaltlich (minimal) vergleichbar und in einem hersteller- und plattformunabhängigen Format vorliegen. Gemäss RPG sind alle Pläne der Raumplanung öffentlich. Dies wurde im Geobasisdatenkatalog sinngemäss für die neuen technischen Möglichkeiten präzisiert (Zugangsberechtigungsstufe A gemäss Abschnitt 8 GeolV): über Geoportale ist der Zugang zu den Raumplanungsdaten zu ermöglichen.

Durch die bessere Verfügbarkeit der Informationen über die einzelnen Planungsinstrumente kann die Zusammenarbeit verbessert werden. Nur wenn die relevanten Informationen über die Planungen der Nachbargemeinden oder -kantone respektive der anderen Planungsebenen oder -instrumente zur Verfügung stehen, können die Planungen aufeinander abgestimmt werden. So wird es beispielsweise für den Bund einfacher werden, seine Sachpläne mit den Richt- oder Nutzungsplänen zu koordinieren. Umgekehrt können sich auch die Kantone und Gemeinden darauf verlassen, die aktuellen und gültigen Geodaten der Sachpläne des Bundes im Planungsprozess verwenden zu können.

Es ist zu erwarten, dass das GeolG den Vollzug der Raumplanung verbessern und vereinfachen wird. So wird beispielsweise das Bundesamt für Raumentwicklung ARE seine bisher in Gesetzen oder Richtlinien formulierten Vorstellungen und Anforderungen detailliert beschreiben müssen, damit diese überhaupt in minimale Datenmodelle überführt werden können. Die Entwicklung standardisierter Tools und Software für diese klar definierten Anforder-

Was versteht man unter....?

- **Geodaten:** raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse
- **Geoinformationen:** raumbezogene Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden
- **Geodatenmodelle:** Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen
- **Darstellungsmodelle:** Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (z.B. in Form von Karten und Plänen)
- **Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ÖREB:** in elektronischer Form zugänglich gemachter Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs ZGB nicht im Grundbuch angemerkt werden können

